

Dienstag

den 8. Juni

1830:

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 657. (3) Nr. 3101/27.
Versteigerungs-Edict.

In Folge hoher Entschliehung einer hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. November v. J., Nr. 7956, werden die sämtlichen Vermögensobjecte der ararisch- und mit-gewerkschaftlichen Messingfabrik zu Lienz, bestehend in Wohn- und Werksgebäuden zu Lienz, Reifach, Devant und in der Pöllend, die Wohngebäude größtentheils mit Gärten und Stal-lungen, die Werksgebäude zu verschiedenen Pri-vatbetriebszweigen, als Mühlen aller Art u. s. w. verwendbar, Grundstücke, Waldungen, Kohlschirmen, Kanzleienrichtung, Mobilar: Gegenstände, Werkzeuge, Feuerlosch-Requisiten, alt und neuem Eisen, im Wege der öffentlichen Ver-steigerung veräußert, wobei jedoch bemerkt wird, daß dem Ersteher die Messinghütte das Recht zur Messingerzeugung nicht eingeräumt werde, in-dem dieses Recht einzig und allein dem schon be-stehenden tirolischen Messinghandel vorbehalten bleibt.

Die Bedingnisse der Veräußerung sind fol-gende:

§. 1. Wird sich die hohe Ratification einer hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer über die Resultate der Realitätenversteigerung vorbe-halten, und unter dem Ausrufspreis kein Anbot angenommen.

§. 2. Wird Jedermann den die Gesetze nicht ausschließen, zur Versteigerung gegen Erlag des 10prtg. Vadiums zugelassen, und es ist der Er-steher einer Werksrealität durchaus nicht gehalten, alle zu derselben gehörigen Gebäude zu übernehmen, sondern es wird ihm ganz freige-stellt, diejenigen davon zu wählen, die er für sich nöthig oder nützlich findet.

§. 3. Hat der Meistbieter wenigstens 1/3 des Kaufspreises sogleich bar zu erlegen, den Rest aber längstens in halbjähriger Frist nach-zutragen, einstweilen aber für diesen Rest die gesetzliche Sicherheit zu leisten.

§. 4. Wag und Gefahr, so wie die Be-nützung der ersteigerten Realitäten geht, wenn nicht diesfalls bei einzelnen Realitäten aus-nahmsweise eine andere Bedingniß gemacht und bekannt gegeben wird, vom Tage der Verstei-

gerung an, sogleich, das Eigenthum aber erst nach gescheneher Kaufverrichtung, welche nach vollends abgezahlten Erstehungsbetrag unge-säumt eingeleitet werden soll, auf dem Käufer über.

§. 5. Haben die Ersteher mit Ausschluß der Licitationskosten, sämtliche mit der Kaufver-richtung und Verfassung der Käufe verbunde-nen Taxen- und Stämpelgebühren, und die weitem unter was immer für einem Titel erlau-fenden Kosten allein zu bezahlen.

§. 6. Alle Realitäten werden den Erste-hern mit den alten Rechten und Lasten, aus-genommen, das Befugniß zur Messingerzeugung, übergeben.

§. 7. Alle Steuern und Wustungen, und andere wie immer geartete Siebigkeiten fallen vom Tage der Versteigerung auf den Käufer.

§. 8. Für das angegebene Flächenmaß der Realitäten wird keine Gewähr geleistet, daher die Uebergabe der Grundstücke ohne Nach-messung zu erfolgen hat.

§. 9. Alle Werks- und Manipulations-gebäude, sie mögen von einer oder mehreren Partheien erstanden werden, werden nicht mit der Befugniß zur Fortsetzung der frühern Be-triebs-Unternehmung, nämlich der Messinger-zeugung, an die Ersteher übergeben.

§. 10. Die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten mit ihren nächsten Gränzen, so wie die darauf haftenden Steu-ern, Grund- und Wasserzinse und alle übrigen Lasten und Siebigkeiten können in der Kanz-lei der k. k. Messingfabrik zu Lienz eingesehen, und es werden jedem Kaufsliebhaber die verschie-denen Werkstätten und anderen Gebäude zur Besichtigung geöffnet werden. Sollten wieder Erwarten noch andere Realverbindlichkeiten, als Servituten oder andere Lasten auffer denjen-igen, welche in der Kanzlei der k. k. Messing-fabriks-Verwaltung eingesehen werden können, und die auch bei der Versteigerung werden be-kannt gegeben werden, später sich offenbaren, so läßt sich das Aerar zu keiner Vergütung hie-für herbei.

§. 11. So wie die Vermögensobjecte der Fabrike nach und nach von der Verwaltung in Lienz an die Uebernehmer werden übergeben werden, so werden auch über die Wohn- und

Werksgebäude, Grundstücke, dann über die übrigen Inventarial-Verhältnissen und Materialien, sogleich besondere Uebergabs- und Uebernehmens-Instrumente gemeinschaftlich in Dopplo aufgenommen, und von beiden Theilen unterfertigt werden, daher festgesetzt wird, daß Wag und Gefahr wegen einen allfälligen Verlust, Verderbniß, Werksverminderung an den Vermögensobjecten bis zur gemeinschaftlichen Fertigung der Uebergabs- und Uebernehmens-Instrumente den übergebenden, nach dieser Unterfertigung aber den übernehmenden Theile treffen solle.

§. 12. Die ebenfalls zu veräußernden Mobilargegenstände, Materialien und Requisiten bestehen in Kanzleieinrichtung, Feuerlöschrequisiten, verschiedenen Werkzeugen, altem und neuem Eisen in größern und kleinern Parthien, Getreidmaßereien, einer Kutsche, dann Wellbäumen und andern zubereiteten Holzgattungen mehrerer Form und Größe. Die bare Bezahlung für diese Gegenstände hat gleich bei der Ersteigerung geleistet zu werden, und es gehen dieselben auch gleich bei der Licitation in das Eigenthum des Meistbietenden über, daher von dem Augenblicke der Ersteigungen jede Verantwortlichkeit des Messinghandels als Verkäufer für dieselben aufhört, auch wenn der Käufer sie nicht sogleich in eigene Verwahrung übernimmt.

§. 13. Zur Wegschaffung dieser Gegenstände von den amtlichen Lagerstätten wird dem Ersterher ein Termin von acht Tagen gestattet.

§. 14. Diese Versteigerung wird bei der k. k. Fabriksverwaltung zu Lienz am 15. Juli 1830, in der dortigen Amtskanzlei mit der Licitation der Mobilargegenstände, Materialien und Requisiten, worauf jene der Realitäten folgen wird, beginnen, und in den darauffolgenden Tagen bis zu ihrer vollständigen Beendigung fortgesetzt werden, allwo daher Kaufsliebhaber an dem festgesetzten Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben werden.

K. K. Messingfabriks- und Taufner Bergbauverwaltung. Lienz den 26. April 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 676. (2)

Nr. 284.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michaelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Sebastian Weisovitscher, in gesetzlicher Vertretung seines Weibes, Gertraud Weisovitscher, wider Johann Zoff von Obersichting, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c.,

in die executive Feilbietung des auf der, der Staatsbergschaft Loth, sub Urb. Nr. 2190, dienstbaren 13 Hube der Maria Zoff, in Folge Heirathsvertrags, ddo. 4., intab. 5. Jänner 1809, zu Gunsten des Johann Zoff, sichergestellten Zubringens pr. 450 fl. c. W. B. 3. oder 382 fl. 30 kr. D. W. oder 170 fl. 38 kr. C. M., genehmigt, und zu deren Vornahme drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 18. Juni, 2. und 16. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Forderung bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den Nennwerth pr. 170 fl. 38 kr. nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dessen die Kaufsliebhaber mit dem Beisagen verständiget werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michaelstätten zu Krainburg den 18. Mai 1830.

§. 678. (2)

Nr. 508.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michaelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Bereschnig, wider Mathäus Sajovis von Sucha, in die Reassumierung der mit Beschwerde vom 27. July 1829 bewilligten, solum aber sitirten executiven Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Sucha gelegenen, der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 101 dienstbaren, gerichtlich auf 359 fl. 25 kr. M. M., geschätzten halben Hube, nebst den auf 70 fl. betheuertem Fahrnissen pua-to schuldigen 19 fl. 4 kr. M. M. c. s. c. genehmigt, und deren Vornahme auf den 30. Juni, 29. Juli und 31. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die restig-te Realität und Fahrnisse, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Licitation um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anbange verständiget werden, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michaelstätten zu Krainburg, den 15. Mai 1830.

§. 675. (2)

Nr. 533.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michaelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 19. November 1829 zu Niederfeld verstorbenen Johann Wutscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche am 19. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, in hiesiger

Gerichtskanzley so gewiß anzumelden und darzuthun haben, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg am 4. Mai 1830.

Z. 674. (2) Nr. 709.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Dalschug verstorbenen Martin Coveru, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche am 19. Juni 1830, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg am 15. Mai 1830.

Z. 671. (2) J. Nr. 1537.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Dr. Oblat, als Curator der minderjährigen Maria Hafner, die executive Feilbietung der, dem Martin Demsker gehörigen, der Staatsherrschafft Laß, sub Urb. Nr. 1942/1915, zinsbaren, aus einem ganz gemauerten Hause sammt Grundstücken bestehenden Hufealität, sub Haus-Nr. 10, in Wufouza, im Werthe von 345 fl. 30 kr., bewilligt, und die zu drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 18. Juni, 19. Juli und 10. August d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Beisage anberaunt, daß die zu versteigernde Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur über oder um den Ausrufspreis, bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Picitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Staatsherrschafft Laß am 17. May 1830.

1. Z. 1222. (3) Nr. 1205.

Amortisirung mehrerer Sazposten.

Von dem Bezirks-Gerichte der Staatsherrschafft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena, vermittelten Dolles aus Adelsberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Geicte, über nachstehende, auf den, der Bancal-Herrschafft Adelsberg, sub Urb. Nr. 16 et 19. unterthänigen zwei Viertelhüben intabulirten Sazposten, als: des Jacob Elivar, ddo. 29. Mai 1767, pr. 35 fl.; des Joseph Wilz, ddo. 23. November 1776, pr. 12 Kronen; der Frau v. Kreuztera, ddo. 5. Mai 1767, pr. 215 fl.; des Andraes Kesse, ddo. 6. Mai 1772, pr. 65 fl.; Oentersfelben, ddo. 9. April 1775, pr. 34 fl.; der

Ursula Ritschitsch, ddo. 7. Mai 1767, pr. 70 fl.; Oentersfelben, ddo. 21. Mai 1767, pr. 200 fl.; des Georg Elivar, ddo. 21. Mai 1767, pr. 15 fl.; des Joseph Martin, ddo. 4. April 1769, pr. 20 fl.; des Stephan Smretar, ddo. 23. April 1770, pr. 20 fl.; endlich des Georg Elivar, ddo. 9. April 1775, pr. 34 fl., gewilliget worden.

Es werden sohin die respectiven Gläubiger und Erben hiemit aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, ihre Rechte gegen die Helena, Witwe Dolles, oder ihre Erben, um so gewisser geltend zu machen, widrigens nach Ablauf des Amortisirungs-Termines alle diese Sätze als kraft- und wirkungslos angesehen, und auf ferneres Anlangen der mehrbesagten Helena, vermittelten Dolles, getödet und ertabulirt werden würden.

Bezirks-Gericht Adelsberg den 13. Septem-ber 1829.

Z. 660. (3) ad J. Nr. 600.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathäus Drastler von Drastze, die executive Feilbietung der, dem Caspar Koschier von Franzdorf gehörigen, gerichtlich auf 43 fl. 10 kr. bewertbieten Fahrnisse, als: ein Paar Ochsen, zwei Schweine und zehn Centner Heu, bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagatzungen auf den 21. Juni, dann 5. und 21. Juli l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, im Wohnorte des Executen mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die zu veräußernden Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben verkauft werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 26. April 1830.

Z. 653. (3) Nr. 313.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Achlin von Wresje, gegen Anton Wutscher von dafelbst, wegen schuldigen 100 fl. Zinsen und Unkosten, in die executive Versteigerung der gegnerischen, zur Pfarrgült St. Marcin, sub Rectif. Nr. 28, zinsbaren halben Hube zu Wresje, auf 750 fl. 50 kr. geschätzt, gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung drei Termine, d. i.: 27. Mai, 28. Juni und 29. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Anton Wutscher'sche halbe Hube weder bei der ersten noch zweiten Tagatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die Kauflustigen und die Tabulargläubiger vorgeladen werden.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 22. April 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 677. (2) Nr. 1470.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Kapitsch von Tarvis, in die executive Feilbietung der, dem Blas Tschernitz von Naklas gehörigen, daselbst gelegenen, der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 16, dienstbaren, auf 727 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, und der auf 56 fl. 59 kr. betheuerten Fahrnisse, wegen schuldigen 70 fl. 18 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 22. Juni, 21. Juli und 21. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte Naklas, mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn die besagte Realität und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufsustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 8. October 1829.

3. 683. (2) Nr. 881.
Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seyen zur Erforschung des Actio- und Passivstandes, nach Ableben nachstehender Personen die Tagsatzungen auf den 26. Juni d. J. Vormittags nach Thomas Barthol, Grundbesitzer zu Hrib; auf den 28. Juni d. J. Vormittags nach Andreas Andolisek, 112 Hübler von Schukou, und nach Ursula Sbaschnik, Bäuerinn von Traunik, bestimmt worden.

Es haben daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden oder hiervan etwas zu fordern haben, am obbestimmten Tage so gewiß anzumelden, als widrigen die Activbeträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden würden.

Bezirks-Gericht Reifnitz am 29. May 1830.

3. 659. (3) Nr. 2780.
Licitations-Verlautbarung.

Von dem k. k. Oguliner Gränz-Regimente Nr. 3, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Ser-

neral-Commando-Berordnung vom 7. April 1830, R. 2003, die Licitation hinsichtlich der Pottaschen-Erzeugung in den Ararial-Waldungen dieses Regiments, am 23. Juli dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags, adhuc abgehalten werden wird.

In Zeit von vier bis sechs Jahren können beiläufig erzeugt werden, und zwar:

In den Waldungen der Kerpoter Compagnie 460 Centner; in den Waldungen der Bründler Compagnie 200 Centner; in den Waldungen der Toporaner Compagnie 450 Centner; in den Waldungen der Modruscher Compagnie 1540 Centner; in den Waldungen der Oshtarer Compagnie 200 Centner; in den Waldungen der Oguliner Compagnie 2680 Centner; in den Waldungen der Dresniker Compagnie 560 Centner; in den Waldungen der Plaskaner Compagnie 1000 Centner; in den Waldungen der Rakovitzer Compagnie 500 Centner; in den Waldungen der Primisler Compagnie 600 Centner; in den Waldungen der Thoviner Compagnie 300 Centner; in den Waldungen der Dubraver Compagnie 400 Centner; zusammen 8890 Centner castionirter Pottasche.

Sollte ein oder der andere Interessent rücksichtlich der Lokalität und des Holzvorrathes sich die Ueberzeugung selbst verschaffen wollen, so wird ihm hiebei möglichst an die Hand gegangen werden.

Der Ausrufspreis pr. 1 Centner castionirter Pottasche ist 1 fl. 33 kr. C. M.

Pachtlustige haben sich daher am gedachten Tage und Stunde zu Ogulin einzufinden, und sich vor der Licitation mit einem Badium von 2000 fl. C. M. entweder im Baren, in Staats-Obligationen, oder in gerichtlich versicherten Realitäten auszuweisen und zu erlegen, welches sodann als Caution von dem Meistbietenden in der Regiments-Proventen-Casse während der Pachtzeit zu verbleiben hat, denen übrigen aber zurückgestellt werden wird.

Die Contractsbedingnisse werden vor der Licitation bekannt gemacht, und können auch früher beim Regimente eingesehen werden.

Auf nachträgliche Offerte wird durchaus keine Rücksicht genommen werden.

3. 680. (3) Edict.

Von dem Waisenamte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß bei selben ein Waisencapital von 1000 fl. C. M. zur fruchtbringenden Anlegung gegen gesetzliche Hypothek bereit liege.

Seisenberg am 26. Mai 1830.